



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 17. Dezember 2024 Zahl 742-4/2024, mit der die Kosten des Beitrages der Gemeinde für die Beschaffung und Haltung männlicher Zuchttiere ausgeschrieben wird (Stutenumlageverordnung)

Gemäß § 14 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2020 - K-TZG 2020, LGBl. Nr. 63/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die der Marktgemeinde Reichenfels aus der öffentlichen Vattertierhaltung erwachsenen Kosten werden auf die Halter der im Zuchtbuch eingetragenen Stuten umgelegt (Stutenumlage).

§ 2

Berechnung der Abgabe

Für jede Stute, die im Gemeindegebiet von Reichenfels gehalten wird und im Zuchtbuch eingetragen ist, ist eine Stutenumlage in der Höhe von 36,00 Euro jährlich zu entrichten.

§ 3

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Stutenumlage ist der Tierhalter verpflichtet.

§ 4

Fälligkeit

Die Stutenumlage wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 21.07.2009, Zahl 742-4/2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer

